

Aufbewahrungsfristen

Die 10- bzw. 6-jährige Aufbewahrungsfrist, richtet sich nach der abschließenden Bescheiderstellung (Datum des Einkommensteuerbescheides) durch das Finanzamt.

Folgende Unterlagen können ab dem 01.01.2025 vernichtet werden:

Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren	
Abrechnungsunterlagen (Buchungsbelege)	2013
Aktenvermerke	2013
AV-Übersichten	2013
Ausgangsrechnungen	2013
Bankbelege	2013
Betriebskostenabrechnungen	2013
Bilanzen (Jahresabschlüsse)	2013
Eingangsrechnungen	2013
EÜR	2013
GuV-Rechnung	2013
Inventar	2013
Kassenbücher	2013
Kontoauszüge	2013
Lageberichte	2013
Lohnunterlagen	2013
Offene-Posten-Buchhaltung	2013
Prozessakten	2013
Quittungen/Rechnungen	2013
Reisekostenabrechnungen	2013
Spendenbescheinigungen	2013
Wareneingangs-/ -ausgangsbücher	2013
Zollbelege	2013

Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren	
Angebote, die zu Auftrag führten	2018
Betriebsprüfberichte	2018
Darlehensunterlagen (Ablauf)	2018
Mahnungen/Mahnbescheide	2018
Mietunterlagen (Ablauf)	2018
Pachtunterlagen (Ablauf)	2018
Versicherungspolizen (Ablauf)	2018

*Diese Tabelle beinhaltet eine beispielhafte Aufzählung und ist nicht abschließend.
Alle Angaben sind ohne Gewähr.